



**Vereinsatzung**  
**(incl. Jugendordnung)**

für die

**Freiw. Feuerwehr**  
**Rohrbach**

**Verfasser:**

**Der Vorstand**

**Stand: 27.02.2004**

# **Vereinsatzung**

für die Freiwillige Feuerwehr Rohrbach

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Rohrbach.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Büdingen, Stadtteil Rohrbach.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Rohrbach hat die Aufgabe
  - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Rohrbach zu fördern
  - b) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
  - c) die Jugendfeuerwehr zu fördern
  - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein können angehören

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) die Mitglieder der Jugendabteilungen

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
2. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst in der Einsatzabteilung ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben oder nach Erreichen des 65. Lebensjahres in Verbindung mit mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

## **§ 8 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich (Jahreshaupt-versammlung) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung hierzu ist jedem Mitglied schriftlich zuzustellen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) Wahl des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers
- d) des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren, bzw. Ergänzungswahl bei ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- h) Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei der Auflösung laut § 17 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden geheim gewählt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird wiederholt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 13 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) den 3 Beisitzern, von denen mindestens 2 der Einsatzabteilung angehören müssen

Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Vertretungsfalle die des Vertreters, den Ausschlag.

### **§ 14 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein alleine.

### **§ 15 Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung unterzeichnet hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 16 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Büdingen-Rohrbach ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In dieser zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Feuerlöschwesen im Stadtteil Rohrbach zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat am 27.02.2004 die vorstehende Satzung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt am 27.02.2004 in Kraft.
3. Früher gültige Satzungsregelungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach

Volker Helfrich  
1. Vorsitzender

Boris Müller  
Stellvertretender  
Vorsitzender

Bettina Schlegel  
Schriftführerin  
der Versammlung

## **JUGENDORDNUNG** **der Jugendfeuerwehr** **Büdingen - Rohrbach**

### **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Büdingen - Rohrbach ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen - Stadtteil Rohrbach und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rohrbach. Somit ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Wetterau, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist lt. Orts-/Vereinssatzung der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Büdingen - Rohrbach untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin, der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr, bedient.
- 1.4 Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr Büdingen - Rohrbach ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendabteilung der Feuerwehr Rohrbach mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten (allgemeine Jugendarbeit).
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit anderen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/Wehrführerin.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

#### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen
  - 4.1.4 in den Jugendausschuss gewählt zu werden
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 mit der ihm anvertrauten Ausrüstung sorgsam und pfleglich umzugehen
  - 4.2.3 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen
  - 4.2.4 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern

#### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.  
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom/von Wehrführer/der Wehrführerin der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim Wehrführer/der Wehrführerin der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

#### **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Büdingen - Rohrbach erlischt
  - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Wegzug aus dem Stadtgebiet Büdingen)
  - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten
  - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes unter Angabe von Gründen
  - 6.1.4 durch Ausschluss

#### **7. Organe**

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Büdingen - Rohrbach sind
  - 7.1.1 der Jugendausschuss
  - 7.1.2 der Jugendfeuerwehrwart

#### **8. Jugendausschuss**

- 8.1 Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Stellvertreter/in wird der Jugendausschuss von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

- 8.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
- 8.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
  - 8.2.2 dem/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in
  - 8.2.3 dem/der Gruppenleiter/in bzw. den Gruppenleitern/innen
  - 8.2.4 dem/der Sprecher/in
  - 8.2.5 dem/der stellvertretenden Sprecher/in
  - 8.2.6 einem Beisitzer
- 8.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
- 8.3.1 Wahl von Delegierten(innen) zu übergeordneten Organen
  - 8.3.2 Verabschiedung des Dienstplanes
  - 8.3.3 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - 8.3.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - 8.3.5 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
  - 8.3.6 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit
  - 8.3.7 Wahl eines/einer Schriftführers/in aus seinen Reihen

## **9. Jugendfeuerwehrwart/in**

- 9.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Büdingen - Stadtteil Rohrbach sein. Er/Sie muss die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Befähigung und Eignung besitzen (sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/Innen-Card zu erhalten). Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.  
Die Vorschriften gelten für den/die Stellvertreter/in entsprechend.
- 9.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in oder ein/eine Gruppenleiter/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 9.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die Stellvertreter/in haben in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Büdingen - Rohrbach.
- 9.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die Stellvertreter/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter/von der Leiterin der Feuerwehr eingesetzt. Er/Sie ist durch die nächste Mitgliederversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rohrbach in seinem/ihrem Amt zu bestätigen.

## **10. Gruppenleiter/in**

- 10.1 Der/Die Gruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/In bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.2 Der/Die Gruppenleiter/in (innen) werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er/Sie ist (sind) von dem/der Wehrführer/in und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in in seinem/ihrem Amt (ihren Ämtern) zu bestätigen.

## **11. Sprecher/in**

- 11.1 Der/Die Sprecher/in muss Mitglied der Jugendfeuerwehr Büdingen – Rohrbach sein und dieser zum Zeitpunkt der Wahl mehr als ein Jahr angehören.  
Die Vorschriften gelten für den/die Stellvertreter/in entsprechend.

- 11.2 Der/Die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein. Er/Sie ist Vermittler/in in der Jugendfeuerwehr.

## **12. Schriftführung**

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftführers/in.  
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- 12.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 12.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **13. Kassenwesen**

- 13.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Jugendfeuerwehrwart/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- 13.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rohrbach.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen Bericht.

## **14. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Unterschreitung der Mitgliedsstärke sollten der Ausbildungs- und Übungsdienst sowie sonstige Aktivitäten auf die verminderte personelle Stärke angepasst werden. Ferner ist durch aktive Mitgliederwerbung um neue Mitglieder zu werben.  
Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/in verantwortlich sein.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt kostenlos gestellt.
- 14.3 Die Bekleidung und Ausrüstung ist besonders pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 14.4 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sofort und in ordnungsgemäßem Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 15.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.

- 15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) § 8 Abs. 2 untersagt.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 15.4 Der Dienstplan ist vom Jugendausschuss zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach zu genehmigen.

## **16. Soziale Absicherung**

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 16.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr**

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 17.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 17.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Büdingen - Rohrbach, der von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung der Feuerwehr Büdingen - Stadtteil Rohrbach und der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach.
- 18.2 Der Jugendordnung wurde am 27.02.2004 von der Mitgliederversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rohrbach zugestimmt.
- 18.3 Die Jugendordnung wurde am 27.02.2004 vom Wehrführer der Feuerwehr Büdingen – Stadtteil Rohrbach angenommen.
- 18.4 Die Jugendordnung tritt am 27.02.2004 in Kraft.
- 18.5 Früher gültige Jugendordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Volker Helfrich  
Wehrführer und  
1. Vorsitzender

Boris Müller  
Stellv. Wehrführer und  
Stellv. Vorsitzender

Bettina Schlegel  
Schriftführerin  
der Versammlung